

# Beilage 562/2005 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

## Bericht

### des Sozialausschusses

#### betreffend das Landesgesetz, mit dem das Öö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird (2. Öö. KAG-Novelle 2005)

[Landtagsdirektion: L-215/9-XXVI, miterl. **Beilage 553/2005**]

#### **Der Öö. Landtag möge beschließen:**

Die Neuregelung des Finanzausgleichs für die Jahre 2005 bis 2008 (BGBl. I Nr. 156/2004) enthält auch ein Gesamtpaket für den Gesundheitsbereich.

Unter anderem wurden die Landesgesetzgeber durch eine Novelle des § 27a des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten ermächtigt, den von den sozialversicherten Patienten der allgemeinen Gebührenklasse (nicht Angehörige) eingehobenen Kostenbeitrag in den Jahren 2005 bis 2008 soweit zu erhöhen, dass die Summe aller Kostenbeiträge pro Kalendertag maximal 10 Euro beträgt.

In Oberösterreich beträgt der Kostenbeitrag gemäß § 52 Abs. 1 Öö. KAG aktuell 5,95 Euro. Zusätzlich ist nach Abs. 3 ein Beitrag von 1,45 Euro für den Krankenanstaltenfonds und nach Abs. 4 ein Beitrag von 0,73 Euro für Patientenentschädigungen einzuheben. Der Gesamtkostenbeitrag beträgt daher in Oberösterreich seit dem 1. Jänner 2005 8,13 Euro pro Tag.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll von der vom Bundesgrundsatzgesetzgeber eingeräumten Ermächtigung zur Anhebung des Kostenbeitrages auf insgesamt 10 Euro Gebrauch gemacht werden. Der Kostenbeitrag nach § 52 Abs. 1 soll demnach mit 7,82 Euro festgelegt werden.

Aus sozialen Erwägungen wird die Einhebungsdauer der Kostenbeiträge künftig von 28 auf 25 Spitalstage reduziert. Die bereits geltenden Befreiungsbestimmungen im § 52 Öö. KAG bleiben weiterhin in vollem Umfang aufrecht. Demnach sind keine Kostenbeiträge zu entrichten von Patienten, die von der Rezeptgebühr befreit sind, Anspruch auf Sozialhilfe oder Behindertenhilfe haben oder stationär zum Zweck der Organspende oder eine Spitalsleistung im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Geburt in Anspruch nehmen.

Die neuen Bestimmungen in § 52 Öö. KAG treten mit 1. Oktober 2005 in Kraft.

**Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Öö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird (2. Öö. KAG-Novelle 2005), beschließen.**

Linz, am 2. Juni 2005

**Dr. Aichinger**

Obfrau-Stellvertreter  
Berichterstatter

**Landesgesetz**

**mit dem das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird  
(2. Oö. KAG-Novelle 2005)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, LGBl. Nr. 132, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. 51/2005 wird wie folgt geändert:

1. Im § 52 Abs. 1 wird der Betrag "5,45" durch den Betrag "7,82" und die Zahl "28" durch die Zahl "25" ersetzt.
2. Im § 52 Abs. 3 wird die Zahl "28" durch die Zahl "25" ersetzt.
3. Im § 52 Abs. 4 wird die Zahl "28" durch die Zahl "25" ersetzt.

**Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Oktober 2005 in Kraft.